

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conference des Administrateurs  
de Fondations de Placement

KGAST-Information vom 28. Juni 2015

## KGAST-Information

# Neues Rechnungslegungsrecht (nRLG)

Mit In-Kraft-Treten der angepassten OR Bestimmungen (OR 959 ff.) zu den Rechnungslegungsvorschriften, anzuwenden ab 1.1.2015, ist die Frage aufgetaucht, ob die Anlagestiftungen (und auch die Pensionskassen) sich an den neuen Vorgaben (wie zum Beispiel Lagebericht und /oder Mittelflussrechnung) zu orientieren hätten. Die KIGAST stellt sich auf den Standpunkt, dass die Bestimmungen aus der BVV 2 und der ASV den OR Bestimmungen vorgehen (lex specialis derogat lex generalis). Mit anderen Worten: Die Anlagestiftungen müssen weiterhin die Bestimmungen der ASV und der BVV 2 einhalten. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf aufgrund der OR Änderungen.

### Weitergehende Informationen

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften sind für Anlagestiftungen - trotz des Verweises in der ASV<sup>1</sup> - nicht anzuwenden. BVV2 Art. 47 Art. 2 besagt, dass SWISS GAAP FER 26 anzuwenden sei. In der ASV bestehen Rechnungslegungsvorschriften in den Abs. 2 bis 8 des Art. 38 (mit Weisungsbefugnis...eine der vielen „Kann-Bestimmungen“ in der ASV). Von dieser Weisungsbefugnis hat die OAK bereits Gebrauch gemacht (Kennzahlen, Kosten). Gem. ASV Art. 35 lit. f, wonach wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse im Jahresbericht publiziert werden müssen, bestehen bereits Vorschriften, die einen ähnlichen Regelungsbestand haben, wie die nRLG zum Lagebericht.

Die Bestimmungen im BVG/in der BVV 2 und der ASV gehen als lex specialis dem lex generalis (die nRL im OR) vor. So kann die Vorschrift im OR zum Lagebericht deshalb nicht als ergänzend oder erweiternd aufgefasst werden. Sie stehen höchstens in *Konkurrenz*, nicht in *Subsidiarität*, zu den bestehenden Vorschriften aus ASV und BVV 2.

Zudem ist es auch sachlich nicht begründet, eine detailliertere Geldflussrechnung bei den Anlagestiftungen einzuführen. Dies ist wohl sinnvoll bei Corporates, nicht aber bei Anlagestiftungen mit ihrem Stammvermögen und den einzelnen Anlagegruppen.

Die Thematik wurde in der Fachkommission der Treuhänderkammer nur am Rande kurz aufgenommen. Es gibt keine offizielle Stellungnahme, weil die nRLG - wie oben beschrieben - den OR Bestimmungen vorgehe.

---

<sup>1</sup> ASV Art. 38 Art. 2 verweist auf BVV 2 Art. 47; Art. 47 Abs. 4 besagt, dass „im Übrigen OR Art. 957 bis 964 gelten.“